



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 5. Februar 1971

Teil II Nr. 13

Tag	I n h a l t -	Seite
20.1.71	Verordnung über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel.....	85
20.1.71	Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der volkseigenen Wirtschaft und den konsumgenossenschaftlichen Betrieben	87
	Berichtigungen	90
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	91

Verordnung über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel

vom 20. Januar 1971 u.

In Übereinstimmung mit dem Beschluß vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBl. II S. 731) wird folgendes verordnet:..

§ 1

Geltungsbereich

I

(1) Diese Verordnung gilt für

- zentralgeleitete volkseigene Betriebe und Kombinate und die Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Industrieministerien;
- die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die Wirtschaftsräte der Bezirke;
- zentral-, bezirks-, kreis- und stadtgeleitete volkseigene Betriebe, Kombinate und VVB des Bauwesens sowie für die Bauämter;
- volkseigene Betriebe und wirtschaftsleitende Organe des zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Konsumgüterhandels;
- volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe des Produktionsmittelhandels, die den Industrieministerien oder deren VVB, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Materialwirtschaft, dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Ministerium für Volksbildung unterstellt sind.

(2) Alle Außenhandelsbetriebe, unabhängig von ihrer Unterstellung, sowie alle Dienstleistungsbetriebe des Ministeriums für Außenwirtschaft gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung.

(3) Die Anwendung dieser Verordnung in den übrigen Bereichen der volkseigenen Wirtschaft können die zuständigen Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Materialwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, dem Präsidenten der zuständigen Geschäftsbank und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regeln.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Technik erläßt spezifische Regelungen für die Planung und Finanzierung der Bestände von Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik

§ 2

Grundsätze

- (1) Mit der Planung und Finanzierung der Umlaufmittel sind zu gewährleisten:
- die schnellere Steigerung der Leistungen gegenüber dem Bestandszuwachs mit dem Ziel einer stetigen Beschleunigung des Umschlages der Bestände und ihrer hohen Disponibilität durch richtige Proportionierung zugunsten konzentrierter Absatz- und Handelsvorräte,
 - eine den Bedingungen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses entsprechende Bildung von Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen sowie von staatlich verbindlichen Mindestvorräten,
 - die Anwendung ökonomisch begründeter Zahlungsfristen.